

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der K+S Projekt PAR-M GmbH & Co. KG, Vollmarshäuser Straße 38A, 34253 Lohfelden;**

**Standort: Parrotstraße, Flurnummer 636/2, 636/3, 636/4, 638/2, 639/2, Gemarkung Allach**

Am Standort Parrotstraße beabsichtigt die K+S Projekt PAR-M GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 28.07.2023 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 51.000,00 m<sup>3</sup>. Davon sind zum Kühlen 3.000,00 m<sup>3</sup>/a und zum Heizen 48.000,00 m<sup>3</sup>/a vorgesehen. Die maximale Förderleistung beträgt 7,00 l/s. Im Durchschnitt sollen täglich 664,04 m<sup>3</sup>, jedoch maximal 664,04 m<sup>3</sup> bzw. versickert werden.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wasser-gesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 5.000 m<sup>3</sup> und weniger als 100.000 m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund-)Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Auswirkungen durch die Erwärmung bzw. Abkühlung des Grundwassers auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nicht gegeben. Das geplante Vorhaben weist eine ausgeglichene Wärmebilanz aus, d.h. es wird übers Jahr verteilt annähernd so viel Grundwasser erwärmt, wie abgekühlt (jeweils 51.000 m<sup>3</sup>/a), sodass die Grundwassertemperatur im Gesamten nicht verändert wird.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVP und Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe a) der UVP-Portalverordnung (UVP-PortV) im zentralen Internet-Portal des Bundes und der Länder (UVP-Portal) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet GBIV 13, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/089 233-47577) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 14.03.2024

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-GBIV 13